

In der vorliegenden Beschlussvorlage ist die Bezeichnung des Bodendenkmals GM 126 fehlerhaft. Es muss hier lauten **Bergbauggebiet Kalsbach** und nicht Neuenhaus.

RM Helmut Gebske bemängelt, dass es sich in den beigegeführten Denkmalblättern um alte Flurbezeichnungen handelt. Die angegebenen Flurbezeichnungen für das Bodendenkmal GM 126 „Bergbauggebiet Kalsbach“ sind jedoch am 28.05.2020 und für das Bodendenkmal GM 140 „Hammerwerk Wegehof“ am 16.06.2020 vom LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland überarbeitet worden und somit nach abgeschlossener Flurbereinigung Teilgebiet A aktualisiert worden.

Herr Gebske ist weiter der Auffassung, dass die Eigentümer der Bodendenkmäler im Vorfeld hätten angeschrieben werden sollen. Die Anhörung erfolgt jedoch erst nach der Beschlussfassung durch diesen Ausschuss. Darüber hinaus sind die Eigentümer, die vor der Flurbereinigung ermittelt wurden, im Jahr 2018 angeschrieben worden. Zuerst im Anhörungsverfahren und danach mit der Mitteilung, dass zunächst das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen werden muss. Die neuen Eigentümer werden bei vorliegenden Voraussetzungen erneut oder erstmals angeschrieben.

Herr Gebske bittet darum zu prüfen, ob sich neben dem Bereich des Bodendenkmals GM 140 Hammerwerk Wegehof auch der Bereich des Bodendenkmals GM 126 Bergbauggebiet Kalsbach verändert hat. Im Nachgang zur Sitzung hat der LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mitgeteilt, dass sich auch bei dem Bodendenkmal GM 126 Änderungen ergeben haben. Diese betreffen vor allem den nördlichen und den südwestlichen Teilbereich. Dies lässt sich anhand der Karten aus der Beschlussvorlage BV/086/18 im Vergleich zu den neuen aktualisierten Karten erkennen.

RM Michael Hettich merkt zum Bodendenkmal GM 126 an, dass in diesem Bereich wiederholt wilder Müll abgeladen wird.